



Praxisübernahmevertrag

zwischen

.....

- nachfolgend Übergeber-

und

.....

- nachfolgend Übernehmer -

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Übergeber verkauft hierdurch seine vertrags- und privat Zahnärztliche Praxis (nachfolgend Praxis genannt) mitsamt den gesamten vorhandenen Einrichtungsgegenständen und der Praxisinstrumentarien an den Übernehmer. Die Praxis befindet sich in Die zu übertragenden Gegenstände ergeben sich aus der in Anlage 1 zu diesem Vertrag beigefügten Aufstellung. Der Übergeber versichert, dass die in Anlage 1 aufgelisteten Einrichtungsgegenstände, Materialien und Instrumente in seinem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten Dritter sind.

Die in Anlage 2 aufgeführten Gegenstände sind von der Übernahme ausgeschlossen. Die Anlage 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Ebenso überträgt der Übergeber das gesamte am Tag der Übergabe in der Praxis befindliche Material.

Langfristige Verträge des Übergebers werden – vorbehaltlich der Zustimmung Dritter - nur soweit übertragen, als diese im heutigen Praxisübergabevertrag geregelt sind oder als diese in der Anlage 3 aufgelistet sind.

§ 2

1.

Die Übergabe der Praxis erfolgt voraussichtlich am, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem der Übernehmer bestandskräftig als Vertragszahnarzt zugelassen ist.



2. Der Übernehmer wird die Praxis zu dem vorgenannten Zeitpunkt übernehmen und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung weiterführen.
3. Mit dem Zeitpunkt der Übernahme verzichtet der Übergeber zu Gunsten des Übernehmers auf seine Zulassung.

§ 3

1. Der Übernehmer hat die Praxisgegenstände sowie das Praxisinventar besichtigt und geprüft. Der Zustand der Einrichtungsgegenstände der Praxis ist dem Übernehmer bekannt.

(Hinweis: Regelungen zur Gewährleistung, Gewährleistungsausschluss oder Funktionsgarantie abstimmen.)

2. Der Übergeber behält sich bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung des gesamten Kaufpreises einschließlich etwaiger Zinsen das Eigentum an den Praxisgegenständen sowie dem Praxisinventar vor.
3. Der Übergeber erklärt, dass er mit Abschluss dieses Vertrages nicht über sein gesamtes Vermögen verfügt.

§ 4

Der Übernehmer zahlt dem Übergeber den Kaufpreis für die Praxis wie folgt:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. für die Praxiseinrichtung gemäß Anlage 1 | Euro |
| 2. für den ideellen Praxiswert (Goodwill) | Euro |
| 3. für das Material | <u>Euro</u> |
| Der Gesamtkaufpreis beläuft sich somit auf | Euro |

2. Der sich aus Ziffer 1 ergebende Kaufpreis ist mit der Übernahme fällig und auf das Konto des Übergebers bei folgender Bank einzuzahlen:

Kreditinstitut:

IBAN:

BIC:





(Hinweis: Ggf. Regelungen zum Zeitpunkt der Vorlage einer Finanzierungszusage oder zur Übergabe einer Bankbürgschaft zur Sicherung des Kaufpreises aufnehmen.)

3.

Gerät der Übernehmer mit der Zahlung des Kaufpreises mehr als 14 Tage in Rückstand, kann der Übergeber -statt Erfüllung zu verlangen- von diesem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist bis zum Eingang der vollständigen Zahlung zulässig. Die Erklärung des Rücktritts bedarf der Schriftform. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

1.

Der Übergeber überlässt dem Übernehmer die gesamte Patientenkartei, Krankenunterlagen, Röntgenbilder und sonstige in der Praxis vorhandene Krankenbelege und -unterlagen, soweit Patienten der Übergabe ausdrücklich oder stillschweigend zustimmen. Sie gehen in das Eigentum des Übernehmers über, soweit eine Einwilligungserklärung der Patienten vorliegt. Auf Wunsch des Übernehmers wird der Übergeber den Patienten die Zustimmung empfehlen. Der Übergeber verpflichtet sich, sämtliche in seiner Patientenkartei aufgeführten Patienten durch ein Rundschreiben von der Praxisübernahme zu informieren.

2.

Im Übrigen nimmt der Übernehmer die Patientenkartei für den Übergeber unentgeltlich in Verwahrung. Auf das Verwahrungsverhältnis finden die §§ 688 ff BGB Anwendung, soweit sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt.

Der Übernehmer verpflichtet sich, die Alt-Kartei getrennt von seiner laufenden Kartei in einem verschlossenen Aktenschrank und sicher vor dem Zugriff des Praxispersonals aufzubewahren. Der Übergeber erhält einen Zweitschlüssel dieses Aktenschanks. Ebenso erhält er, auf vorherige Anmeldung, ein Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten, in denen sich der Aktenschrank befindet.

Der Übernehmer verpflichtet sich, nur dann auf die Alt-Kartei Zugriff zu nehmen, wenn der betreffende Patient ihrer Nutzung durch den Übernehmer oder ihrer Überlassung an einen mit- oder nachbehandelnden Zahnarzt im Original oder in Kopie schriftlich zugestimmt hat oder wenn er durch sein Erscheinen in der Praxis des Übernehmers schlüssig zum Ausdruck gebracht hat, dass er die Nutzung der Alt-Kartei durch diesen billigt. Soweit der Patient auf diese Weise der Nutzung der Alt-Kartei zustimmt, dürfen seine Unterlagen aus der Alt-Kartei entnommen und in die laufende Patientenkartei des Übernehmers eingebracht bzw. versandt werden. Der Übernehmer verpflichtet sich, die aus der Alt-Kartei entnommenen Vorgänge in einer fortlaufenden Liste zu erfassen.



3.

Die Aufbewahrungspflicht des Übernehmers endet mit Ablauf der einschlägigen, in der zahnärztlichen Berufsordnung vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen ergeben. §§ 695 – 700 BGB finden keine Anwendung.

4.

Soweit Patientendaten in einer EDV-Anlage archiviert sind, ist der Übernehmer berechtigt, über diesen Datenbestand zu verfügen, soweit ihm hierzu eine Einverständniserklärung der betreffenden Patienten vorliegt.

Liegt eine solche Einverständniserklärung nicht vor, sind die betreffenden Daten durch den Übernehmer gesperrt und mit einem Passwort versehen von den übrigen Dateien zu trennen. Der Übernehmer darf das Passwort für den Zugriff zu diesen Dateien nur verwenden, nachdem der betreffende Patient in die Nutzung des Alt-Datenbestandes durch den Übernehmer oder durch einen nachbehandelnden Zahnarzt schriftlich eingewilligt hat.

Der Übernehmer ist nach Ablauf der in der zahnärztlichen Berufsordnung vorgeschriebenen Mindestaufbewahrungsfristen zur Löschung der Patientendaten berechtigt, soweit sich nicht aus anderen einschlägigen Normen etwas anderes ergibt.

5. Widersprechen Patienten dem Verbleib ihrer Krankenunterlagen oder ihrer auf EDV gespeicherten Daten in der Praxis des Übernehmers, kann der Übernehmer hieraus keinen Anspruch auf Minderung des Kaufpreises herleiten.

(Hinweis: Ggf. Vertragsstrafe, wenn der Käufer gegen die Regeln verstößt! Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass eine Zahnarthelferin die Schlüssel zu den Karteikarten bzw. das Passwort zu den Patientendaten erhält und überprüft, ob die Herausgabe der Unterlagen bzw. Daten an den übernehmenden Zahnarzt den Datenschutz verletzt.)

§ 6

1.

Der Übernehmer tritt anstelle des Übergebers in den bestehenden Mietvertrag ein und übernimmt die Praxisräumlichkeiten.

2.

Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Übergeber, bei dem Vermieter der Räumlichkeiten auf eine Übertragung des Mietverhältnisses hinzuwirken. Der aktuelle Mietvertrag mit allen Nachträgen ist in der **Anlage 4** in Kopie beigelegt. Sollte der Vermieter einer Übertragung des Mietvertrages widersprechen, steht dem Übernehmer das Recht zu, vom vorliegenden Vertrag zurück zu treten.

(Hinweis: Ggf. kann alternativ der Abschluss eines neuen Mietvertrages sinnvoll sein. Die Regelung im Übernahmevertrag wäre dann anzupassen.)



§ 7

Der Übernehmer übernimmt die Mitarbeiter der Praxis und tritt zu diesem Zweck in alle Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Übernahme bestehenden Arbeitsverträgen und den darin enthaltenen Regelungen (zum Beispiel Gehalt, Weihnachtsgeld, Urlaubsregelungen) sowie in die Regelungen, die mit dem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen (wie z.B. Mutterschutz, Erziehungsurlaub) ein. Die Parteien werden die Mitarbeiterinnen gemäß § 613 a BGB über den Betriebsübergang informieren.

Das aktuelle Lohnjournal und die Arbeitsverhältnisse sind in der **Anlage 4** aufgelistet. Die Arbeitsverträge und Ergänzungsverträge sind dort ebenfalls beigefügt.

(Hinweis: Ggf. Garantie des Übergebers, dass Angaben zum Personal zutreffend sind, ggf. Regelungen zu einzelnen Mitarbeitern, wie z.B. nahen Angehörigen aufführen.)

§ 8

Der Übergeber verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass sämtliche Telefonnummern für Telefon und Fax auf den Übernehmer übergehen. Zu diesem Zweck wird er gegenüber der Deutschen Telekom sein Einverständnis zur Umschreibung der vorhandenen Telefonanschlüsse auf den Namen des Übernehmers erklären.

(Hinweis: Regelung, ob Domain übertragen wird oder Link auf der Homepage des Übergebers gewährt wird, kann sinnvoll sein.)

§ 9

Sämtliche mit der Praxis verbundenen Ausgaben und Abgaben trägt ab Übergabedatum der Übernehmer.

§ 10

1. Der Übergeber wird alle zahnärztlichen Behandlungen abrechnen, die bis zum Übergabedatum durchgeführt worden sind. Der Übergeber zieht diese Forderungen selbst ein.
2. Der Übernehmer übernimmt keine Haftung für Ansprüche von Patienten aus der Zeit vor seiner Übernahme der Praxis.
3. Sollten Nachbesserungsansprüche von Patienten bestehen, so gilt:



(Hinweis: Genau regeln, ob, wie lange und zu welchen Bedingungen der Übergeber Nachbesserungen vornehmen darf.)

§ 11

Der Übernehmer ist vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises nicht berechtigt, über die Praxis, Teile der Praxis oder sonstige übernommene Gegenstände zu verfügen.

§ 12

(Hinweis: Klären ob Finanzierung, Mietvertrag oder andere Bedingungen des Kaufvertrages erledigt sind und was geschieht, wenn die Bedingen nicht eintreten!)

§ 13

1.

Der Übergeber verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Praxisübergabe, sich nicht im Umkreis von ... km (Luftlinie), gerechnet von dem Praxissitz, als Zahnarzt in selbständiger oder unselbständiger Weise niederzulassen.

(Hinweis: 1. Bei Überdehnung der räumlichen oder zeitlichen Regelung droht eine Sittenwidrigkeit der Vereinbarung mit der Folge, dass die § 13 nichtig ist.

2. Ggf. Regelung zum Abwerben von Patienten oder ähnlicher Sachverhalte aufnehmen, bei Fachzahnarztpraxis auch hinsichtlich der Überweiser.)

2.

Verstößt der Übergeber gegen § 13 Ziff. 1 oder 2, so ist er dem Übernehmer gegenüber zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, die dem für den ideellen Wert der Praxis vereinbarten Kaufpreises entspricht.

§ 14

Umfang der Praxis

Dem Übernehmer sind der Umfang der Praxis bis zum Abschluss dieses Vertrages, die Zahl der abgerechneten Krankenscheine, die Einnahmen aus der Behandlung von Privatpatienten sowie die Höhe der monatlichen Praxiskosten bekannt.

Diese Angaben beziehen sich auf die letzten Jahre vor Praxisübergabe. Der Übergeber übernimmt keine Garantie für die Ertragsfähigkeit und Umsatzentwicklung der Praxis.



§ 15 Sonstiges

(Hinweis: Falls gewünscht, Regelung zum Tod, zur Berufsunfähigkeit, Verjährung von Ansprüchen und u.ä. aufnehmen.)

§ 16

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch diejenige Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommt.

§ 17

Die Kosten für den Abschluss und die Durchführung dieses Vertrages tragen die Vertragsparteien zu je 1/2.

....., den

.....
Übergeber

.....
Übernehmer

Anlagen:

1. Liste der zu übertragenden Gegenstände
2. Liste der vom Übergeber aus der Praxis zu entfernenden Gegenstände
3. Liste der langfristigen, zu übertragenden Gegenstände ohne Miet- und Arbeitsverträge
4. Mietvertrag
5. Lohnjournal und Arbeitsverträge in Kopie